



Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

# Förderung kommerzieller Filmproduktionen

Richtlinie  
Stand 1. Jänner 2015

Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden  
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg  
Tel: (0662) 8042-3787, Fax: (0662) 8042-3808  
E-Mail: [wirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:wirtschaft@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/filmfoerderung-kommerziell](http://www.salzburg.gv.at/filmfoerderung-kommerziell)



**LAND  
SALZBURG**

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1   | ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION .....                                  | 3 |
| 2   | ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION.....                             | 3 |
| 3   | FÖRDERBARE KOSTEN .....  | 4 |
| 3.1 | „Salzburg-Effekt“ und „Salzburger Filmbranchen-Effekt“ .....     | 4 |
| 3.2 | Internationale Verwertbarkeit .....                              | 4 |
| 3.3 | Zusätzliches Auswahlkriterium.....                               | 5 |
| 4   | ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG .....                               | 5 |
| 4.1 | Herstellungsförderung.....                                       | 5 |
| 4.2 | Drehbuchwettbewerb .....   | 5 |
| 4.3 | Ausschluss von der Förderung .....                               | 5 |
| 5   | ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN .....                               | 6 |
| 5.1 | Beratung und Aufbereitung durch die Film-Location Salzburg ..... | 6 |
| 5.2 | Antragstellung und Förderungsabwicklung.....                     | 6 |
| 5.3 | Filmförderungsbeirat als beratendes Gremium.....                 | 6 |
| 5.4 | Entscheidung.....  | 6 |
| 6   | VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG .....           | 7 |
| 7   | MEHRFACHFÖRDERUNGEN .....  | 7 |
| 8   | PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS.....                             | 7 |
| 9   | EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG .....                  | 7 |
| 10  | RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSMAßNAHME .....  | 7 |

## 1 Ziel der Förderungsaktion

Die natur- und kulturlandschaftliche Vielfalt des Landes Salzburg mit seinen historisch wertvollen Bauten, sehenswerten Dörfern und Städten bietet weltweit einzigartige Filmkulissen. Darüber hinaus ist Salzburg auch im Hinblick auf die Erfolge in der Salzburger Filmgeschichte (z.B. Sound of Music) als attraktiver Standort für internationale Film- und TV-Produktionen prädestiniert. Der Standort Salzburg, ideal in der Mitte zwischen den beiden Filmstandorten Wien und München gelegen, kann vor Ort eine kleine, aber feine Film- und Medienbranche vorweisen. Aufbauend auf die vorhandenen Bildungsschienen und Wissensträger wie der Multi-Media Fachhochschule und dem Universitätsinstitut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften sind in Salzburg viele, sehr gut ausgebildete und äußerst kreative Film- und Medienschaffende vorzufinden. Auch der digitale Mediencluster bietet eine gute Voraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Filmstandort.

Die Förderung des Landes Salzburg für kommerzielle Filmproduktionen unterstützt die Filmschaffenden bei der Umsetzung ihrer Filmprojekte einerseits durch die Einrichtung einer kompetenten Beratungs- und Servicestelle bei der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (Film Location), andererseits mit finanziellen Mitteln. Dabei geht das Land Salzburg davon aus, dass sich Gemeinden, in denen sich die Drehorte befinden, entsprechend ihrer Finanzkraft angemessen an der Förderung beteiligen.

Die Förderung des Landes Salzburg für kommerzielle Filmproduktionen will einen Impuls für nationale wie internationale Film- und TV-Produzenten setzen, Land und Stadt Salzburg noch intensiver als bisher als traditionell bewährten Filmstandort zu nutzen. Ziel ist die Förderung der kulturellen und filmwirtschaftlichen Entwicklung Salzburgs und die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen, welche einen möglichst hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für Salzburg sowie die Erreichung des „Salzburger Filmbrancheneffektes“, insbesondere durch eine erhöhte Beschäftigungsmöglichkeit in der Salzburger Filmbranche, erwarten lassen. Nationale wie internationale, insbesondere jedoch die Salzburger Filmproduzenten, Regisseure, Drehbuchautoren und andere Filmschaffende sollen zur Überzeugung gelangen, dass sich Stadt und Land Salzburg als traditionelle und attraktive Filmproduktionsorte durch besondere Standortqualitäten auszeichnen.

## 2 Adressaten der Förderungsaktion

Als Förderungswerber werden Drehbuchautoren und Filmproduzenten in der Rechtsform von physischen bzw. juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts anerkannt, die eine Film- bzw. TV-Produktion im Land Salzburg mit einem gesamt- bzw. filmwirtschaftlichen Effekt, zumindest im Ausmaß gemäß Punkt 3.1, durchführen.

### 3 Förderbare Kosten

#### 3.1 „Salzburg-Effekt“ und „Salzburger Filmbranchen-Effekt“

Die Salzburger Filmförderung beschränkt sich nicht auf bestimmte Filmlängen oder Genres. Die Bandbreite der förderungswürdigen Projekte reicht von Filmen, die künstlerische Qualität erwarten lassen, wie z.B. von programmfüllenden Spielfilmen, Kinofilmen und Dokumentarfilmen, bis hin zur Produktion von Fernsehunterhaltung.

Voraussetzung ist allerdings in jedem Fall, dass die Produktion eine Stärkung insbesondere der wirtschaftlichen Wertschöpfung des Standortes Salzburg (Salzburg-Effekt) und der wirtschaftlichen Stärkung der Salzburger Filmbranche mit gesteigerten Beschäftigungsmöglichkeiten (Salzburger Filmbranchen-Effekt) erwarten lässt.

Im Sinne eines Richtwertes gilt der Salzburg-Effekt jedenfalls dann als erreicht, wenn nachweislich mindestens 200 % der Fördermittel des Landes Salzburg für die Filmherstellung direkt im Land Salzburg ausgegeben werden (direkte Produktions-Wertschöpfung wie z.B. Aufenthalt und Verpflegung der Filmbeschäftigten, am Filmstandort zugekaufte Produkte und Leistungen, regional für die Produktion benötigte Arbeitskräfte). Ein ausreichender Salzburg-Effekt kann jedoch auch durch die Erzielung verhältnismäßig großer regionaler Wertschöpfungseffekte, insbesondere von regional-touristischer Wertschöpfung, als Resultat der Filmproduktion / des Drehbuchs sowie durch die Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung gegeben sein.

Der Salzburger Filmbranchen-Effekt (Teilmenge des gesamtwirtschaftlichen Salzburg-Effekts) liegt jedenfalls vor, wenn 100 % der Fördermittel des Landes Salzburg für den Bezug einschlägiger Lieferungen und Leistungen der Salzburger Filmwirtschaft verwendet werden. Ist die Erzielung eines im Verhältnis zur Höhe der Fördermittel übermäßig hohen gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungseffekt zu erwarten, so kann von der Erfüllung des Salzburger Filmbrancheneffektes ausnahmsweise abgesehen werden.

#### 3.2 Internationale Verwertbarkeit

Eine weitere Voraussetzung für die Bereitstellung einer Förderung ist die nachweisliche internationale Verwertbarkeit. Die internationale Verwertbarkeit kann beispielsweise erreicht werden durch:

- 1) Internationale Film- und Fernsehproduktionen, die über Verträge für den weltweiten Vertrieb verfügen, wobei dem Vertrieb am englischsprachigen Markt Priorität zuerkannt wird;
- 2) Film- und Fernsehproduktionen, die für den gesamten deutschsprachigen Markt hergestellt werden:
  - a) Produktionen im Filmbereich, die einen Verleihvertrag mit großen deutschen Verleihern vorweisen können;
  - b) Produktionen im Fernsehbereich, die einen Vertrag mit einer Fernsehanstalt (z.B. ZDF, ARD, SAT 1, RTL, etc.) für das Hauptabendprogramm vorweisen können;

- c) Produktionen, die einen Vertrag mit einem internationalen Vertrieb für die weltweite Auswertung nachweisen können.

Die in den Punkten 3.1 und 3.2 genannten wirtschaftlichen bzw. filmkulturellen Auswirkungen sind in der Budgetplanung darzustellen.

### **3.3 Zusätzliches Auswahlkriterium**

Bevorzugt werden Förderungswerber, die ihren Wohnsitz oder Betriebsstandort im Bundesland Salzburg haben.

## **4 Art und Ausmaß der Förderung**

### **4.1 Herstellungsförderung**

Zentraler Förderungsbereich ist die Herstellungsförderung, das heißt die finanzielle Unterstützung der Produktionskosten von Fernseh- und Kinofilmen in Stadt und Land Salzburg, sofern dadurch eine Stärkung insbesondere der wirtschaftlichen Wertschöpfung und eine Forcierung der Salzburger Filmbranche entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erwarten ist.

Die Herstellungsförderung besteht in der Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe sind die von anderen Institutionen für dasselbe Filmprojekt zur Verfügung gestellten Fördermittel ebenso zu berücksichtigen wie die Verfügbarkeit von Landesfördermitteln im Rahmen des jährlichen Filmförderungsbudgets. Bei der Festlegung des Förderbarwertes sind die einschlägigen wettbewerbs- und beihilfenrechtlichen Bestimmungen der EU im Zusammenhang mit der Förderung von Filmprojekten zu beachten.

### **4.2 Drehbuchwettbewerb**

Das Land Salzburg honoriert die Erstellung der besten Drehbücher, die sich durch einen nachhaltigen Image-Effekt für Salzburg und besonderen Salzburg-Bezug auszeichnen. Die besten Drehbücher werden im Rahmen eines periodisch (z.B. jährlich) stattfindenden Wettbewerbes ermittelt. Dem Filmförderungsbeirat kommt dabei beratende Funktion zu. Die genauen Kriterien im Zusammenhang mit dem besonderen Salzburg-Bezug werden in der Ausschreibung des Wettbewerbs festgelegt.

Die Honorierung der besten Drehbücher mit besonderem Salzburg-Bezug kann in Geld- und Sachpreisen bestehen und wird in der Ausschreibung des Wettbewerbes bekannt gegeben.

### **4.3 Ausschluss von der Förderung**

Projekte, die nicht den Zielsetzungen und Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinien entsprechen oder mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde, können nicht gefördert werden.

## **5 Antragstellung und Verfahren**

### **5.1 Beratung und Aufbereitung durch die Film-Location Salzburg**

Die Service- und Beratungsstelle Film-Location Salzburg als Teil der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH bietet als erste Anlaufstelle bzw. „First-Stop-Shop“ für insbesondere wirtschaftlich interessante Film- und Fernsehproduktionen gebündelte Hilfestellungen und Dienstleistungen aus einer Hand an. Diese Dienstleistungen umfassen die bestmögliche Beratung unter anderem hinsichtlich möglicher Filmförderungen, unbürokratische Unterstützung bei der Suche nach Locations, Auskunft, Kontaktaufnahme und Unterstützung bei Behörden genauso wie die Vermittlung von filmtechnischen Dienstleistern.

### **5.2 Antragstellung und Förderungsabwicklung**

Förderungsansuchen sind von den Förderungswerbern mittels unterzeichnetem Antrag samt den erforderlichen Projektunterlagen bei der Film-Location Salzburg einzubringen. Die Film Location Salzburg bereitet die Förderprojekte für die Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden (kurz: Wirtschaftsabteilung), bestmöglich auf, überprüft den Antrag und die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit, fordert allenfalls ergänzende Unterlagen ein und unterstützt die Wirtschaftsabteilung nach Bedarf bei der Förderungsabwicklung. Die Film-Location Salzburg übermittelt der Wirtschaftsabteilung die aufbereiteten Projektunterlagen.

### **5.3 Filmförderungsbeirat als beratendes Gremium**

Der Filmförderungsbeirat setzt sich aus insgesamt vier Mitgliedern zusammen, die das Land Salzburg entsendet. Dabei ist sicherzustellen, dass die (mit)finanzierenden Ressorts im Beirat vertreten sind.

Werden Projekte zur Förderung eingereicht, bei denen der wirtschaftliche Effekt überwiegend in der Landeshauptstadt liegt und für welche die Stadt Salzburg ebenfalls eine Förderung in Erwägung zieht, so wird ein Vertreter der Stadt Salzburg beigezogen.

Der Beirat kann im Bedarfsfall Experten beiziehen.

Auf der Grundlage der Aufbereitung durch die Film Location Salzburg berät der Beirat die zur Filmförderung eingereichten Projekte und formuliert unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel einen Förderungsvorschlag.

### **5.4 Entscheidung**

Die endgültige Entscheidung über das Förderungsansuchen trifft die Förderungsstelle. Die Förderungsentscheidung ist dem Förderungswerber schriftlich bekannt zu geben.

## **6 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung**

Der nicht rückzahlbare Zuschuss wird nach Erfüllung der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Auflagen und Bedingungen unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten des Landes Salzburg an den Förderungswerber ausbezahlt.

## **7 Mehrfachförderungen**

Mehrfachförderungen des selben Projektes sind möglich, müssen jedoch im Antrag angegeben und mit dem Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Insgesamt darf es zu keiner Überfinanzierung kommen.

## **8 Pflichten des Förderungsnehmers**

Der Förderungswerber bzw. -empfänger verpflichtet sich, den Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof, sowie Beauftragten des Förderungsgebers die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren und auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen.

## **9 Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung wird eingestellt bzw. der Förderungsempfänger ist über schriftliche Aufforderung der Wirtschaftsabteilung zur umgehenden Rückzahlung verpflichtet, wenn

- a) das Filmprojekt entgegen der ursprünglichen Projektplanung in ein anderes Bundesland verlagert wird,
- b) die Umsetzung des Projektes maßgeblich von den eingereichten entscheidungsrelevanten Unterlagen abweicht,
- c) der Förderungsgeber über wesentliche Umstände, die für die Entscheidung über das Förderungsansuchen maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- d) eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist,
- e) vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche zur Gewährleistung des Förderungszweckes, nicht eingehalten wurden,
- f) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind,
- g) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder
- h) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

## **10 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme**

Diese geänderte Richtlinie tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Rechte und Pflichten aus der Förderungszusage dürfen ausschließlich mit der Zustimmung des Landes Salzburg an Dritte übertragen werden.